

**HAUPTSATZUNG**  
**der Ortsgemeinde MINFELD**



Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Minfeld erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-kandel.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs.1 nicht mehr möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus, Kirchgasse 2, befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2**  
**Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Sportplatz und Starkregenkonzept
4. Umlegungsausschuss

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Besetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches. Er wird bei Bedarf gewählt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter weiterer Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen/Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder und Stellvertreter.
- (5) Der Gemeinderat hat jederzeit die Möglichkeit, eine Arbeitsgruppe zu einem kommunalpolitischen Thema einzurichten. Der Gemeinderat beschließt jeweils über die Stärke und Besetzung der Arbeitsgruppen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder durch den Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Innerhalb ihres Kompetenzbereiches entscheiden die nachfolgend genannten Ausschüsse bis zu einer bestimmten Wertgrenze, soweit hierfür Mittel im Haushalt veranschlagt sind:
 

a) Haupt- und Finanzausschuss	5.000 Euro
b) Ausschuss für Landwirtschaft und Natur- und Umweltschutz, Sportplatz und Starkregenkonzept	5.000 Euro
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

## **§ 5** **Wahl der Ausschüsse**

- (1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 33 KWG). Die Ratsmitglieder haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf die entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen/Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die in § 4 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

## **§ 6** **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € [bisher 3.000 €] innerhalb seines Geschäftsbereiches.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates
4. Nichtausübung des Vorkaufsrechts
5. Vergabe von Standplätzen auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
7. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
8. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates
9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 25 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung

## **§ 7** **Zahl der Beigeordneten**

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.  
Jeder Beigeordnete verwaltet einen eigenen Geschäftsbereich.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder von Gemeindeausschüssen**

- (1) Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen wird nicht gewährt.
- (2) Die Rats- und Ausschussmitglieder, die die Unterlagen digital übermittelt bekommen, erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €.
- (3) Nachgewiesener Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht. Dafür entfällt die Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen, die mit dem Amt verbunden sind.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Werden die Sätze der Entschädigungsverordnung für Gemeinden angepasst, ändert sich die Entschädigung der Beigeordneten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

## **§ 11**

### **Entschädigung der Feldgeschworenen**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 12 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5 % des Haushaltsvolumens überschritten sind.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung von 2016 außer Kraft.

Minfeld, den 05.09.2019

Martin Volz  
Ortsbürgermeister

### **Beschlussauszug aus der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 05.09.2019:**

Der Rat beschließt, dass öffentliche Bekanntmachungen von dringlichen Sitzungen künftig in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ und der Onlinezeitung „Pfalz-Express“ erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 43/2019 am Freitag, den 25. Oktober 2019.

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.